

Weber / Förchler: Der Zivilprozess, 3. Auflage 2013

Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 12 „Der Termin zur mündlichen Verhandlung“

1. Der Gesetzgeber privilegiert eine gütliche Einigung einerseits wegen Überlastung der Gerichte und fehlenden finanziellen Mitteln für neue Richterstellen, andererseits weiß auch der Gesetzgeber, dass eine freiwillige Konfliktlösung für die Parteien eine höhere Akzeptanz genießt als eine richterliche Entscheidung.
2. Der Richter hat zunächst einmal in jeder Lage des Verfahrens eine gütliche Einigung anzuregen, § 278 Abs. 1 ZPO. Formell geht jeder streitigen Verhandlung grundsätzlich eine Güteverhandlung voraus, § 278 Abs. 2 ZPO. Während des laufenden Verfahrens kann der Richter die Streitsache aussetzen und an einen „anderen Richter“ zur gütlichen Einigung verweisen, sog. „Güterichter“, § 278 Abs. 5 ZPO. Das Gericht kann auch den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, den diese durch Schriftsatz annehmen können und dessen Inhalt dann durch Beschluss festgestellt wird, § 278 Abs. 6 ZPO. Schließlich kann das Verfahren für einen außergerichtlichen Vergleichsversuch zum Ruhen gebracht werden, § 278a ZPO.
3. Der Vergleich ist ein materieller Vertrag nach § 779 BGB. Voraussetzung ist, dass in einem Streit ein gegenseitiges, und nicht nur ein einseitiges Nachgeben stattgefunden hat, um den Streit zu beseitigen. Wirkung ist, dass durch den Vergleich die Rechtslage auf gemeinsamer Basis verbindlich fixiert wird („Feststellungsvertrag“) und der Vergleich für die darin formulierten Verpflichtungen eine neue Rechtsgrundlage bildet. Ein Zurückkommen auf alte, bisher streitige Rechtsgrundlagen und Forderungen ist damit ausgeschlossen.
4. Vergleich:
 - a) Die Beklagte verpflichtet sich gegenüber der Klägerin zur Bezahlung von 1.200 € nebst 8% Zinsen hieraus seit 01.01.2013.
 - b) Der Beklagten wird erlaubt, den in a) genannten Betrag in Raten zu je 400 €, beginnend ab dem 01.02.2013 und jeweils zum ersten eines Folgemonats zu bezahlen.
 - c) Hat die Beklagte insgesamt 1.000 € vollständig und pünktlich bezahlt, so ist der aus Ziff. 1 offene Restbetrag erlassen.
 - d) Kommt die Beklagte mit einer Raten länger als 3 Tage in Rückstand, so ist der gesamte aus Buchstabe a) noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
 - e) Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien erledigt.
 - f) Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 2/3, die Klägerin 1/3.
5. Der Privatvergleich, also der außerhalb des Gerichts geschlossene Vergleich zwischen anwaltlich nicht vertretenen Personen, ist nicht vollstreckbar. Erfolgt der Vergleichsabschluss in dieser Situation aber beiderseits durch Rechtsanwälte im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien, so ist der Vergleich nach Vollstreckbarerklärung ein Vollstreckungstitel, wenn er auf Antrag von einer zuständigen Stelle für vollstreckbar erklärt wird, beim Amtsgericht am Wohnsitz einer der Parteien niedergelegt worden ist und sich der Schuldner in dem Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, § 796a ZPO. Der im Rahmen eines Zivilprozesses vor dem Richter abgeschlossene Prozessvergleich ist ohne weiteres ein Vollstreckungstitel (vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

6. Ein Verzicht ist möglich, wenn bereits ein außergerichtlicher Einigungsversuch vor einer Gütestelle gescheitert ist oder eine Einigung erkennbar aussichtslos ist, § 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO).
7. Der Richter kann die Sitzung vertagen, also neuen Verhandlungstermin bestimmen, § 227 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 ZPO. Er kann nach frühestens nach zwei Wochen nach Lage der Akten entscheiden, wenn zuvor bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte, § 251a Abs. 1, 2 ZPO. Schließlich kann das Ruhen des Verfahrens angeordnet werden, § 251 a Abs. 3 ZPO.
8. Säumnis liegt vor, wenn der Beklagte zum Verhandlungstermin nicht erscheint und auch nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, wenn er den Termin vorzeitig verlässt, ohne anderweitig vertreten zu sein, und wenn er zwar anwesend ist, aber nicht zur Sache verhandelt (keine Anträge stellt) oder mangels Postulationsfähigkeit gar nicht verhandeln kann (z.B. Erscheinen am Landgericht ohne Rechtsanwalt), §§ 220 Abs. 2, 333 ZPO.
9. Das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers wird als „zugestanden“ angenommen, § 331 ZPO. Der bisherige Sachvortrag des nun säumigen Beklagten wird ignoriert.
10. Er muss *zwei* Anträge stellen: Er muss den Klageantrag aus der Klage und einen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteiles stellen.
11. Der Richter muss das Vorliegen dieser Anträge prüfen, dazuhin muss tatsächlich eine Säumnis vorliegen. Darüber hinaus hat der Richter die allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen (Zuständigkeit) und die Schlüssigkeit der Klage zu prüfen.
12. Das Urteil benötigt neben dem Rubrum die Urteilsformel und einen Streitwertbeschluss, aber keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe.
13. Gründe für die Zurückweisung eines Versäumnisurteil gegen den Beklagten sind:
 - a. Der Beklagte erscheint noch vor oder während des Erlasses des VU, § 220 Abs. 2 ZPO.
 - b. Der Beklagte hat sein Fernbleiben vom Termin so entschuldigt, dass einerseits kein Verschulden vorliegt, § 337 ZPO.
 - c. Fehlender Nachweis einer Sachurteilsvoraussetzung (z.B. Zuständigkeit des Gerichts nicht nachgewiesen), § 335 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.
 - d. Der Beklagte war nicht ordnungsgemäß zum Termin geladen worden, § 335 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.
 - e. Der Kläger erweitert – auch nur geringfügig – seine Klage im Termin, in dem der Beklagte säumig ist, sodass bei einem VU die Einlassungsfrist für den Beklagten nicht gewährt wäre.
14. Das ist ein Urteil, das zwar während der Säumnis des Beklagten im Termin ergeht, aber nicht wegen dessen Säumnis: Ist die Klage unzulässig oder unschlüssig (und deshalb unbegründet) und stellt der Kläger dennoch Versäumnisantrag, so muss die Klage in „unechtem VU“ abgewiesen werden.

15. Das ist eine Mischung aus „unechtem VU“ wegen teilweiser Unschlüssigkeit des im Antrag geltend gemachten Anspruchs (insoweit Schlussurteil und Berufung des Klägers möglich) und „echtem VU“ wegen eines zulässigen und schlüssigen Anspruchs bei Säumnis des Beklagten (insoweit Einspruch des Beklagten möglich).
16. „1. Die Klage wird abgewiesen“ ; „2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits“; „3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar“.
17. Grund kann sein, dass eine richterliche Frist zu Tatsachenvortrag oder Beibringung von Beweismitteln versäumt wurde, die zum Ausschluss des Tatsachenvortrags infolge Präklusion führen würde. Durch die Säumnis und die anschließende Einspruchsmöglichkeit nach einem VU kann dieser Vortrag wieder gehalten werden.
18. Der Einspruch ist ein Rechtsbehelf, weil er beim die angefochtene Entscheidung erlassenden Gericht eingelegt wird und dieses auch darüber entscheidet. Er hat also keinen Devolutiveffekt.
19. Er muss in der Zweiwochenfrist des § 339 Abs. 1 ZPO eingelegt werden. Dazuhin benötigt er die richtige Form, d.h. er muss in einer Einspruchsschrift beim Landgericht von einem Anwalt schriftsätzlich eingelegt werden (§ 410 Abs. 1 ZPO).
20. Inhaltlich ist das angefochtene Urteil bezeichnet werden (VU vom...), außerdem müssen alle Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden, auf die sich der Einsprechende berufen will. Er muss also Bedenken zur Zulässigkeit vortragen, zum Sachverhalt Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Beweismittel vorlegen.
21. Ist der Einspruch statthaft, ist unverzüglich Termin über Einspruch und Hauptsache zu bestimmen.
22. Ein zweites VU ergeht, wenn der säumige Beklagte des ersten Termins im Termin über Einspruch und Hauptsache erneut säumig ist. Sein Einspruch ist dann zu verwerfen. Gegen dieses Zweite VU kann er nur mit der Berufung vorgehen. Ein weiterer Einspruch steht ihm nicht zu.
23. Der Kläger muss die Aufrechterhaltung des VU und die Zurückweisung des Einspruchs beantragen.
24. Unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits hat der Säumige die Kosten seiner Säumnis zu tragen, also auch dann, wenn er in der Hauptsache gewinnen sollte.
25. Sie ist nur bei Versäumung von „Notfristen“ (§ 224 Abs. 1 Satz 2 ZPO) möglich.
26. Bei versäumten Rechtsmittelbegründungsfristen beträgt die Frist einen Monat, bei Wiedereinsetzung in andere Fristen zwei Wochen, § 234 Abs. 1 ZPO. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist.

27. In das Protokoll sind die Förmlichkeiten und wesentlichen Vorgänge des Verhandlungstermins aufzunehmen. Das sind vor allem Tag und Ort der Verhandlung, die Bezeichnung der Parteien, das Aktenzeichen und die erschienene Parteien. Darüber hinaus sind ergangene Beschlüsse (z.B. Beweisbeschluss, Kostenbeschluss), die Formalitäten einer Zeugenvernehmung oder eine Vergleichsabschluss mit Inhalt zu fixieren.
28. Nein, das wäre eine Verletzung des Grundsatzes der „Öffentlichkeit“. Zeugen sind lediglich „einzeln und in Abwesenheit später anzuhörender Zeugen“ zu vernehmen, § 394 Abs. 1 ZPO. Bisher unvernommene Zeugen müssen also den Saal nur während der Vernehmung eines anderen Zeugen verlassen. Davor und danach dürfen sie an der Verhandlung teilnehmen, wenn sie das wollen. Sind die Zeugen bereits vernommen worden, dürfen sie auch bei Vernehmung anderer Zeugen anwesend sein.
29. Sie beginnt mit Stellung der Sachanträge, § 137 Abs. 1 ZPO.
30. Der gestellte Antrag wirkt zunächst bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung fort. Mit Antragstellung erlischt das Recht, die Unzuständigkeit des Gerichts zu rügen, § 39 ZPO, und das Recht einen Richter wegen Befangenheit abzulehnen, § 43 ZPO. Nach Antragstellung bedarf eine Klagerücknahme auch der Zustimmung des Gegners, § 269 Abs. 1 ZPO.
31. Grundsätzlich wird die Beweisaufnahme formlos angeordnet. Nur im Falle der Parteivernehmung ist ein Beweisbeschluss notwendig, § 450 Abs. 1 Satz 1 ZPO.
32. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, § 285 Abs. 1 ZPO. Das Gericht hat nochmals den Sach- und Streitstand unter Einbeziehung des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu erörtern, § 279 Abs. 3 ZPO.
33. Das ist ein Urteil, welches direkt am Ende der mündlichen Verhandlung verkündet wird. Hier werden nur der Tenor verlesen und die wesentlichen, die Entscheidung tragenden Gründe mündlich bekannt gegeben, § 311 Abs. 2,3 ZPO.
34. In der Regel erfolgt die „Verkündung“ ohne Anwesenheit der Parteien durch stillschweigende Bezugnahme auf die Urteilformel, was in einem richterlichen Protokoll vermerkt wird, § 311 Abs. 2 ZPO.